



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Urteil

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Januar 2023 durch ...

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

## **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass sie für die Durchführung von Tantra-Massagen in ihrem Massage-Studio keine Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG bedarf.

Die Klägerin betreibt seit Ende 2017 die xx. Das Angebot umfasst schwerpunktmäßig Tantra-Massagen sowie zusätzlich Wellness-Massagen. Die Klägerin ist staatlich anerkannte Masseurin und Bademeisterin und ließ sich im DIAMOND LOTUS Tantra Institut in Berlin zur Tantra-Masseurin ausbilden. Neben ihr arbeitet auch ihr ebenfalls als Tantra-Masseur ausgebildeter Ehemann in der xx.

Die xx befindet sich im Souterrain einer gewerblich genutzten Stadtvilla. Es gibt keine Außenwerbung für das Massage-Studio. Die Örtlichkeit verfügt über drei Massageräume und ist im orientalischen Stil ähnlich einem Spa eingerichtet. Das Studio ist zwischen 9 und

22 Uhr geöffnet. Pro Tag werden dort durchschnittlich 1-2 Klienten und Klientinnen bedient. Termine werden lediglich telefonisch vergeben. Etwa die Hälfte der Klientinnen und Klienten ist weiblich, zudem nutzen viele Paare das Angebot. Eine Tantra-Massage kostet zwischen 200 und 520 Euro.

Die Tantra-Massage folgt einem festgelegten Ablauf. Zunächst findet ein Vorgespräch statt. Während der Massage sind sowohl die massierende Person als auch die massierte Person nackt. Die Massage umfasst den gesamten Körper einschließlich des Intimbereichs. Der massierten Person ist es untersagt, die massierende Person zu berühren. Geschlechtsverkehr ist nicht möglich.

Mit Schreiben vom 10. März 2020 forderte die Beklagte die Klägerin auf, für den Betrieb der xx eine Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG einzuholen. Sie wies die Klägerin darauf hin, dass der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ohne Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit darstelle und sie mit einer Schließungsverfügung rechnen müsse.

Die Klägerin vertrat gegenüber der Beklagten in mehreren Schreiben erfolglos den Standpunkt, dass der Betrieb der xx kein Prostitutionsgewerbe darstelle. Am 12. Mai 2020 stellte die Klägerin einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG. Sie teilte der Beklagten mit, an ihrer Auffassung festzuhalten und den Antrag lediglich zur Vermeidung juristischer Probleme zu stellen. Zudem meldeten sie und ihr Ehemann sich als Prostituierte an. Am 27. Oktober 2020 erteilte die Beklagte der Klägerin eine entsprechende Betriebserlaubnis.

Die Klägerin hat am 24. November 2020 Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, dass die Durchführung von Tantra-Massagen in ihrem Betrieb nicht vom Schutzzweck des Prostituiertenschutzgesetzes erfasst werde und daher nicht der Erlaubnispflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG unterliefe. Bei der Tantra-Massage handele es sich um einen ganzheitlichen Ansatz, der Körper, Geist und Seele verbinde. Aus diesem Grund werde auch die Sexualität miterfasst. Bei der Tantra-Massage gehe es nicht um eine „Triebabfuhr“. Sie diene nicht der sexuellen Befriedigung. Kundinnen und Kunden hätten vielmehr persönliche Gründe für eine Tantra-Massage wie etwa eine Krankheit, erfahrener Missbrauch oder sexuelle Störungen. Zunehmend würden Menschen mit medizinischen Problemen von Ärztinnen und Ärzten an die Klägerin verwiesen, etwa Patienten mit Erektionsstörungen. Die Klägerin und ihr Ehemann seien nicht schutzbedürftig im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, da diese selbstbestimmt in ihrem Betrieb arbeiteten. Der Ablauf der Massage sei klar

geregelt, so dass Übergriffe ausgeschlossen seien. Prostitutionsübliche Kriminalität oder milieutypische Begleiterscheinungen wie Alkohol- und Drogenkonsum, Lärmbelästigungen oder Ähnliches seien ausgeschlossen. Die Lage im gehobenen Stadtteil xx sowie das Fehlen von Außenwerbung sei für den Betrieb einer Prostitutionsstätte untypisch. Auch die Öffnungszeiten der xx unterschieden sich erheblich von üblichen Prostitutionsstätten. Laufkundschaft gebe es nicht, sämtliche Termine würden zuvor telefonisch vereinbart. Die Klägerin und ihr Ehemann hätten diverse Lehrgänge und Fortbildungen absolviert. Die Tantra-Massage sei analog den Handlungen eines Gynäkologen nicht als sexuelle, sondern als neutrale Handlung zu verstehen. Sie erfolge zu therapeutischen Zwecken.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass sie für den Betrieb der xx keine Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG bedarf.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Klage unzulässig sei, da durch die Erteilung der Erlaubnis die Erledigung des Rechtsstreits eingetreten sei. Die Klage sei auch unbegründet. Der Gesetzgeber gehe von einem weiten Verständnis sexueller Handlungen aus. Eine Trennung zwischen einer Gesamtleistung und dem darin enthaltenen sexuellen Handlungsteil sei vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt worden. Die zum Baurecht ergangene Rechtsprechung könne nicht auf den vorliegenden Fall der Erlaubnispflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG übertragen werden. Das Prostituiertenschutzgesetz diene auch dem Gesundheitsschutz. Dieser sei auch bei der Tantra-Massage berührt, da durch die Massage der Geschlechtsorgane und des Intimbereichs ein Infektionsrisiko bestehe.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Entscheidung ergeht durch die Einzelrichterin, nachdem die Kammer ihr den Rechtsstreit mit Beschluss vom 11. November 2021 zur Entscheidung übertragen hat, § 6 Abs. 1 VwGO.

### II.

Die Klage ist zulässig (dazu unter 1.), aber unbegründet (dazu unter 2.).

1. Die Klage ist als negative Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO zulässig. Danach kann durch die Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis ist die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Rechtsnorm ergebende rechtliche Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder einer Sache. Feststellungsfähig sind nicht nur das Rechtsverhältnis als Ganzes, sondern auch einzelne Berechtigungen oder Verpflichtungen (BVerwG, Urt. v. 28.10.1970, VI C 55.68, juris, Rn. 36). Eine solche liegt hier in der bezüglich des Betriebs der Klägerin streitigen Erlaubnispflicht gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG.

Es liegt auch das allgemeine Feststellungsinteresse vor. Ein solches ist jedes nach Lage des Falles anzuerkennende schutzwürdige Interesse, sei es rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art, das hinreichend gewichtig ist, um die Position des Betroffenen zu verbessern (BVerwG, Urt. v. 6.2.1986, 5 C 40/84, juris, Rn. 28). Entgegen der Ansicht der Beklagten ist dieses nicht deswegen entfallen, weil der Klägerin eine Betriebserlaubnis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG erteilt worden ist. Die der Erlaubnispflicht zugrunde liegende, hier maßgeblich streitige Frage, ob die von der Klägerin durchgeführten Tantra-Massagen sexuelle Dienstleistungen darstellen, hat über den Erhalt der Betriebserlaubnis hinaus andauernde rechtliche Pflichten zur Folge, etwa die besonderen Betreiberpflichten nach §§ 24 ff. ProstSchG oder die verpflichtende regelmäßige Gesundheitsberatung nach § 10 Abs. 3 ProstSchG. Die Klägerin hat diese Verpflichtungen auch nicht im Verwaltungsverfahren anerkannt, sondern durchgängig zum Ausdruck gebracht, dass sie eine andere Auffassung

als die Beklagte vertrete und die Erlaubnis lediglich zur Verhinderung weitergehender Beeinträchtigungen beantragt habe.

Der Zulässigkeit der Klage steht auch nicht die Subsidiarität der Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO entgegen. Diese ist im Lichte von Art. 19 Abs. 4 GG auszulegen, wonach effektiver Rechtsschutz nur gewährleistet ist, wenn der Rechtsweg nicht in unzumutbarer, durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird (BVerfG, Beschl. v. 7.4.2003, 1 BvR 2129/02, juris, Rn. 14). Hier war es unzumutbar, die Klägerin darauf zu verweisen, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren und die von der Beklagten angekündigte Schließungsverfügung abzuwarten, um hiergegen Rechtsbehelfe einlegen zu können. Der Klägerin ist weder zuzumuten, die Klärung verwaltungsrechtlicher Zweifelsfragen auf der Anklagebank erleben (BVerfG, Beschl. v. 7.4.2003, 1 BvR 2129/02, juris, Rn. 14), noch (erhebliche) negative finanzielle Konsequenzen in Kauf nehmen zu müssen.

2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Klägerin benötigt für den Betrieb der xx eine Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG. Danach bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG betreibt ein Prostitutionsgewerbe, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er eine Prostitutionsstätte betreibt. Gemäß § 2 Abs. 4 ProstSchG sind Prostitutionsstätten Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden. Eine sexuelle Dienstleistung ist gemäß § 2 Abs. 1 ProstSchG u.a. eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die von der Klägerin praktizierte Tantra-Massage stellt eine sexuelle Handlung dar (dazu a.). Auch die übrigen Voraussetzungen liegen vor (dazu b.). Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, dass andere Anbieter von Tantra-Massagen ohne Erlaubnis tätig seien (dazu c.).

a. Die Tantra-Massage stellt nach dem Wortlaut der Norm (aa.) und dem Sinn und Zweck des Gesetzes (bb.) eine sexuelle Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG dar. Eine Schwerpunkt Betrachtung nach dem Hauptzweck der Behandlung ist abzulehnen (cc.). Eine teleologische Reduktion ist nicht geboten (dd.).

aa. Der Wortlaut der Norm streitet dafür, dass die von der Klägerin durchgeführten Tantra-Massagen sexuelle Handlungen darstellen. Nach der Gesetzesbegründung ist der Begriff der sexuellen Handlung in Anlehnung an das Strafgesetzbuch zu definieren (BT-Drucksache 18/8556, S. 59):

*„Der Begriff der sexuellen Handlung ist beispielsweise durch das Strafgesetzbuch eine eingeführte Begriffsbildung, die daher keiner näheren gesetzlichen Definition bedarf.“*

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass der Begriff der sexuellen Handlung bereits unter Heranziehung ausschließlich objektiver Kriterien bestimmt werden kann, wenn die Tätigkeit objektiv, also allein gemessen an ihrem äußeren Erscheinungsbild, einen eindeutigen Sexualbezug aufweist. Darüber hinaus können äußerlich ambivalente Handlungen dann als sexuelle Handlungen eingeordnet werden, wenn diese zwar für sich betrachtet nicht ohne Weiteres sexualbezogen sind, wohl aber aus der Sicht eines objektiven Betrachters, der alle Umstände des Einzelfalls, also auch die Zielrichtung des Täters, kennt, eine solche sexuelle Intention erkennen lassen (vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 5.5.2022, 3 StR 481/21, juris, Rn. 9, m.w.N.). Entscheidend ist, ob ein den Vorgang wahrnehmender objektiver Beobachter, der mit sexuellen Vorgängen vertraut ist, einen Sexualbezug bejahen würde. Hierbei soll regelmäßig die optische Wahrnehmung maßgeblich sein, wobei die Einordnung als „sexuell“ aber auch durch akustische, haptische und unter Umständen auch durch olfaktorische Wahrnehmung möglich sein soll. Eine sexuelle Handlung liegt unzweifelhaft vor, wenn die Handlung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild einen Bezug zu Sexualität aufweist, wenn also sexueller Körperkontakt mit einer anderen Person hergestellt oder der eigene Körper in sexueller Weise berührt, aber auch, wenn ohne eine solche Berührung der Körper in sexualisierten Posen präsentiert wird (vgl. Hörnle in: MüKo StGB, 4. Aufl. 2021, § 184 h, Rn. 2 ff.; vgl. im Übrigen ausführlich VG Düsseldorf, Urt. v. 17.11.2021, 29 K 8461/18, juris, Rn. 78 ff.; VG Berlin, Beschl. v. 17.11.2022, 4 L 460/22, juris, Rn. 9).

Unter Anwendung dieses Maßstabs liegt vorliegend eine sexuelle Handlung bereits aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes vor. Denn bei der Tantra-Massage werden der Intimbereich und die Geschlechtsorgane der massierten Person berührt und in die Massage miteinbezogen. Die Klägerin hat ausgeführt, dass sie bei Klientinnen zunächst ihre Hand auf den Intimbereich legt und je nach Reaktion des Körpers weiter die Vulva und Klitoris berührt und massiert und auch mit ihrem Finger in die Vagina eindringt. Bei männlichen Kunden wird der Penis in die Massage miteinbezogen, bei einer Prostata-Massage dringt

die Klägerin mit ihrem Finger in das Rektum des Kunden ein. Hinzukommt, dass beide Personen während der Massage nackt sind. Die Klägerin dringt nicht damit durch, bei der Tantra-Massage handele es sich um eine neutrale Handlung entsprechend der Untersuchung einer Gynäkologin. Wie sie selbst dargelegt hat, ist Zweck der Tantra-Massage (auch) die Generierung und der Austausch sexueller Energien. Dies unterscheidet sich grundsätzlich von einer medizinischen Untersuchung, die lege artis ausgeführt allein, d.h. ohne eine sexuelle Reizung, einem gesundheitlichen Zweck dient. Mag auch – so die Klägerin – die sexuelle Befriedigung des Kunden nicht Ziel der Tantra-Massage sein, so bewirkt diese doch eine sexuelle Stimulation.

bb. Auch Sinn und Zweck des Gesetzes sprechen dafür, dass die Tantra-Massage unter den Begriff der sexuellen Handlung zu fassen ist. Nach der Gesetzesbegründung liegt dem Prostituiertenschutzgesetz grundsätzlich ein weites Verständnis von Prostitution zugrunde, welches möglichst alle Angebotsformen entgeltlicher sexueller Kontakte und deren gewerbsmäßige Organisation dem Bereich der Prostitution zurechnet. Nahezu alle Formen bezahlter sexueller Kontakte sollen erfasst sein (vgl. BT-Drucksache 18/8556, S. 58). Entsprechend seinem Schutzzweck wird damit das Ziel verfolgt, den Anwendungsbereich auf eine möglichst große Bandbreite an Geschäftsmodellen im Bereich der sexuellen Dienstleistung zu erstrecken (vgl. BT-Drucksache 18/8556, S. 58). Nach der Gesetzesbegründung ist auch unerheblich, dass es sich um keine „üblicherweise“ der Prostitution zuzurechnende Handlung handelt. Vielmehr sollen gerade auch solche Handlungen erfasst werden, die im allgemeinen oder milieutypischen Sprachgebrauch nicht als Prostitution bewertet werden (BT-Drucksache 18/8556, S. 59):

*„Nicht alle dieser unter den Begriff der sexuellen Dienstleistung fallenden Erscheinungsformen werden im allgemeinen oder milieutypischen Sprachgebrauch durchgängig als „Prostitution“ bewertet.“*

cc. Das Gericht folgt nicht der teilweise in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, wonach eine sexuelle Handlung dann nicht anzunehmen sei, wenn die sexuelle Stimulation nicht der mit der Behandlung verfolgte Hauptzweck, sondern nur eine Nebenfolge sei (vgl. AG Stuttgart, Urt. v. 3.7.2020, 4 OWi 25 Js 11152/19, n.v.; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 29.8.2019, 5 K 4649/18, juris, Rn. 29). Eine solche Schwerpunktbetrachtung findet keine Stütze im Gesetz. Der Wortlaut des Gesetzes differenziert nicht zwischen einer Gesamtdienstleistung und dem darin enthaltenen sexuellen Handlungsteil. Auch die Gesetzesbe-



gründung enthält keinen Schwellenwert, bei dessen Überschreitung ein Sexualbezug anzunehmen sei, sondern verweist vielmehr wie dargelegt auf die im Strafrecht vorherrschende Betrachtung des äußeren Erscheinungsbilds der Handlung. Zudem hat der Gesetzgeber im Kontext der Einordnung einer Wohnung als Prostitutionsstätte einer getrennten Betrachtung sexueller und nichtsexueller Zwecke eine Absage erteilt: Nach der Gesetzesbegründung ist eine Wohnung auch dann als Prostitutionsstätte anzusehen, wenn sie zugleich zum Zwecke des Wohnens oder des Schlafens genutzt wird (BT-Drucksache 18/8556, S. 61). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die in der Rechtsprechung vertretene Schwerpunktbetrachtung ihren Ursprung im Baurecht findet und dort einen anderen rechtlichen Anknüpfungspunkt hat, nämlich ob der Betrieb einer Massage-Praxis einen bordellartigen Betrieb darstellt. Wie das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen selbst ausführt, ist zwischen der Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und der Frage, ob eine sexuelle Dienstleistung im Sinne § 2 Abs. 1 ProstSchG vorliege, zu unterscheiden (vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 29.8.2019, 5 K 4649/18, juris, Rn. 34). Aufgrund der unterschiedlichen Gesetzeszwecke kann die baurechtliche Rechtsprechung nicht auf das Prostituiertenschutzgesetz übertragen werden. Die baurechtliche Einordnung von bordellartigen Betrieben soll bodenrechtliche Spannungen zwischen diesen Betrieben und insbesondere Wohnnutzung bewältigen, das Prostituiertenschutzgesetz hingegen schwerpunktmäßig die (sexuelle) Selbstbestimmung von Menschen in der Prostitution schützen und den Gesundheitsschutz fördern.

dd. Die Klägerin dringt auch nicht damit durch, sie benötige keine Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG, weil der Schutzbereich des Gesetzes nicht berührt sei. Das Prostituiertenschutzgesetz diene dem Schutz der in der Prostitution Tätigen gegen Eingriffe in deren sexuelle Selbstbestimmung, der persönlichen Freiheit, der Gesundheit sowie der Persönlichkeitsrechte, sie und ihr Ehemann arbeiteten indes völlig selbstbestimmt in ihrem Betrieb und seien demzufolge nicht schutzbedürftig. Der Ablauf der Massage sei klar geregelt, so dass Übergriffe ausgeschlossen seien. Prostitutionsübliche Kriminalität oder milieutypische Begleiterscheinungen wie Alkohol- und Drogenkonsum, Lärmbelästigungen oder Ähnliches seien ausgeschlossen.

Die Klägerin macht damit in der Sache eine teleologische Reduktion geltend. Das Gericht folgt dem nicht. Eine teleologische Reduktion ist dann vorzunehmen, wenn die auszulegende Vorschrift auf einen Teil der vom Wortlaut erfassten Fälle nicht angewandt werden soll, weil Sinn und Zweck der Norm, ihre Entstehungsgeschichte und der Gesamtzusam-

menhang der einschlägigen Regelungen gegen eine uneingeschränkte Anwendung sprechen (BVerfG, Beschl. v. 31.10.2016, 1 BvR 871/13, juris, Rn. 22). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Zum einen spricht die Entstehungsgeschichte dafür, dass auch Prostituierte, die sich nicht in einer vulnerablen Situation befinden, in den Anwendungsbereich der Regelung fallen sollen. Denn der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass dem Gesetzgeber bewusst war, dass sich nicht alle Prostituierten in einer vulnerablen Situation befinden (BT-Drucksache 18/8556, S. 32):

*„Nicht alle Prostituierten sind von Ausbeutung, Gewalt und unzumutbaren gesundheitlichen Bedingungen tatsächlich betroffen.“*

Hat der Gesetzgeber trotz dieser Feststellung diesen Personenkreis nicht von dem Anwendungsbereich des Prostituiertenschutzgesetzes ausgenommen, so ist e contrario zu schlussfolgern, dass auch diejenigen Prostituierten, die sich nicht in einer Zwangslage befinden, vom Prostituiertenschutzgesetz erfasst werden sollen.

Unabhängig davon sind auch bei der Tantra-Massage jedenfalls einige der Schutzzwecke des Prostituiertenschutzgesetzes berührt. Das Gericht folgt nicht den Ausführungen des von der Klägerin zitierten Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 3. Juli 2020, OWI 25 Js 11152/19, n.v., wonach der Gesetzeszweck, der Schutz Prostituerter, durch den Betrieb eines Tantra-Massage-Studios aufgrund des Ausschlusses von Geschlechtsverkehr und der sonstigen Arbeitsbedingungen nicht berührt werde. Denn zum einen sind entgegen der Ausführungen der Klägerin Übergriffe nicht „völlig ausgeschlossen“. Zwar folgt die Tantra-Massage klaren Regeln und das Vorgespräch dient auch dazu, diese Regeln festzulegen. Ein Übergriff stellt indes gerade ein Verhalten dar, das bestehende Regeln verletzt. Auch die Klägerin kann nicht mit letzter Sicherheit Situationen ausschließen, in denen ein Kunde entgegen der Absprache versucht, sie zu berühren. Dass sich auch die Klägerin durchaus in einer Situation des Druckes befindet, folgt für das Gericht schließlich auch daraus, dass sie nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung bei der Massage von Männern – anders als bei der Massage von Frauen – keine Handschuhe bei der Berührung des Penis benutzt, da – so ihre Begründung – Männer sich von Handschuhen oft zurückgewiesen fühlten. Zum anderen und zentral ist für das Gericht schließlich, dass das Prostituiertenschutzgesetz auch dem Gesundheitsschutz dient, indem es z.B. eine verpflichtende Gesundheitsberatung vorsieht (§§ 4 Abs. 3, 10 Abs. 3 ProstSchG; siehe auch BT-Drucksache

18/8556, S. 33). Das Amtsgericht Stuttgart verkürzt die Zwecke des Prostituiertenschutzgesetzes vor diesem Hintergrund unzutreffend allein auf den Schutz der Prostituierten vor Zwangslagen. Der Zweck des Gesundheitsschutzes ist vorliegend berührt. Denn wie dargelegt kommt die Klägerin mit dem Intimbereich und den Geschlechtsorganen der Kundinnen und Kunden in Berührung, was der effektivste Übertragungsweg für Geschlechtskrankheiten ist. Dies gilt umso mehr, als die Klägerin nicht durchgängig Handschuhe benutzt. Bei der Prostata-Massage benutzt die Klägerin nach ihren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung sogenannte Fingerlinge, die nur einzelne Finger bedecken. Den Penis des Mannes berührt sie wie dargelegt ohne Handschuhe. Dabei kann sie auch mit dem Ejakulat in Berührung kommen.

b. Auch die übrigen Voraussetzungen der Erlaubnispflicht des § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG liegen vor. Die Tantra-Massage erfolgt gegen Entgelt und die Klägerin betreibt die xx gewerbsmäßig zur Erbringung der sexuellen Dienstleistungen.

c. Die Klägerin kann sich schließlich nicht darauf berufen, dass andere Tantra-Massage-Studios bisher keine Aufforderung erhalten hätten, eine Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG zu beantragen, und ohne eine solche tätig seien. Art. 3 Abs. 1 GG gewährt keinen Anspruch auf „Gleichheit im Unrecht“ (BVerwG, Urt. v. 30.9.2009, 6 A 1/08, juris, Rn. 49).

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.